

Pflichtenheft Hundehalter

Werte Hundehalter, wir bitten Sie, folgende Punkte betreffend die Hundesteuer genau durchzulesen und zu beachten!

Basierend auf dem aktuellen Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer im Kanton Wallis
(www.vs.ch)

1. Wer beabsichtigt zum ersten Mal einen Hund zu halten, einzuführen oder für mehr als drei Monate zu übernehmen, muss sich vorgängig bei der Regionalpolizei Visp melden. Dort werden die Personalien in der Hundedatenbank Amicus erfasst. Es können nur Personen **ab 16 Jahren** registriert werden. Bei jüngeren Personen wird die gesetzliche Vertretung in der Hundedatenbank erfasst.
2. Für jeden Hund älter als 6 Monate, dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz in Visp hat oder sich länger als 3 Monate in Visp aufhält, fällt eine jährliche **Hundesteuer** an. Die Steuer in der Gemeinde Visp beträgt aktuell Fr. 195.00 (normaler Hund). Diese gilt auch für Hunde, die im Verlaufe des Jahres angeschafft werden oder das Alter von 6 Monaten erreichen. Bei Vorweisung eines **Sensibilisierungskurses** wird ein Steuernachlass von Fr. 20.00 gewährt bzw. rückerstattet (Hundesteuer vergünstigt). Die Gültigkeit der Bestätigung ist jeweils auf 1 Jahr beschränkt. Für Hunde, welche von der Hundesteuer befreit sind wie z.B. Schweisshunde oder Arbeitshunde, gilt die Rechnung mit Betrag Fr. 0.00 als Quittung.
3. Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
4. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer bis zum 31. März 2019 nicht bezahlt, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.
5. Alle Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einem elektronischen Chip versehen sein. Bei Anbringung des elektronischen Chips übergibt der Tierarzt ein Identifikationsdokument mit den genauen Daten des Hundes.
6. Alle Hundehalter sind verpflichtet eine **Haftpflichtversicherung** abzuschliessen und müssen jederzeit eine Bestätigung vorweisen können. Falls sie diesen Nachweis bei der Regionalpolizei nicht hinterlegt haben, ist dieser unbedingt nachzuliefern. Bei Änderung oder Ablauf der Versicherung ist der Regionalpolizei zwingend eine aktuelle Bestätigung zukommen zu lassen.





7. **Änderungen** bezüglich Wohnadresse, Halterwechsel, zusätzlicher oder neuer Hund (in diesem Fall müssen auch alle erforderlichen Dokumente eingereicht werden), Tod des Hundes, etc. sind zwingend der Regionalpolizei Visp (Tel. 027 948 99 45, E-Mail: regionalpolizei@visp.ch) wie auch AMICUS (Identitas AG, Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern, Tel. 0848 777 100, e-Mail: info@amicus.ch, www.amicus.ch) zu melden.
8. Das nationale Hundekurs-Obligatorium endete am 31. Dezember 2016. Nach dem Entscheid des Parlaments für die Abschaffung hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 23. November 2016 die Umsetzung beschlossen. Seit dem 1. Januar 2017 gibt es keine obligatorischen SKN-Hundekurse mehr, alle übrigen Tierschutzbestimmungen im Bereich der Hundehaltung gelten weiterhin. Der Bundesrat erachtet freiwillige Hundekurse als sinnvoll, besonders für Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten.

Es ist die Pflicht des Hundehalters sicherzustellen, dass die Regionalpolizei jeweils im Besitz der folgenden aktuellen Unterlagen ist:

- Identifikationsdokument: Hundebüchlein oder Bescheinigung des elektronischen Chips (Tierarzt)
- Versicherungsnachweis

Visp, im August 2019

Freundliche Grüsse
REGIONALPOLIZEI VISP

